

Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen

(Stand 18.03.2021)

Allgemein gelten die üblichen Regelungen zu Risikobegegnungen und Quarantäne.

I. Einsatz im Schulbereich

Für den Schulbereich hat der Freistaat Bayern gleichlautende Regelungen für Schüler/innen und Lehrkräfte getroffen (KMS Rahmenhygieneplan vom 12.03.2021), die auch für das kirchliche Personal im Schulbereich übernommen werden. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Symptome nach Schweregrad	Folgen für den Unterricht
<p><u>Leichtere Erkältungssymptome oder respiratorische Symptome</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schnupfen und Husten, aber <u>ohne Fieber</u> 	<p>Unterrichten nur möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>mit negativem Testergebnis</u> auf SARS-CoV-2: PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine andere geeignete Stelle. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! ○ Ausnahme: Lehrkräfte können <u>ohne Test</u> weiter unterrichten bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p><u>Krankheitssymptome</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fieber <input type="checkbox"/> Husten <input type="checkbox"/> Kurzatmigkeit, Luftnot <input type="checkbox"/> Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns <input type="checkbox"/> Hals- oder Ohrenschmerzen <input type="checkbox"/> (fiebriger) Schnupfen <input type="checkbox"/> Gliederschmerzen <input type="checkbox"/> starke Bauchschmerzen <input type="checkbox"/> Erbrechen oder Durchfall 	<p><u>Unterrichten nicht möglich</u></p> <p>Unterrichten erst wieder möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ guter Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
<p>Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:</p>	<p>Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.</p>

Während in der Schule die Praktikabilität im Schulalltag zentral ist, besteht im Gemeindebereich und auf sonstigen Stellen ein weiterer Handlungsspielraum im Umgang mit Erkältungssymptomen. Hier liegt der Fokus daher auch mit auf der Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten.

II. Einsatz in Schule und anderenorts

Sind kirchliche Mitarbeitende teilweise in der Schule eingesetzt und teilweise auf einer anderen Stelle, so gilt **für den Schulbereich** das für die Schulen Geregelte und ansonsten das, was auch für den außerschulischen Bereich gilt.

Es kann also im Home-Office für den **außerschulischen Stellenteil** gearbeitet werden, auch wenn im Schulbereich nicht (in Präsenz) gearbeitet werden darf. Beachten Sie aber: Für den Fall, dass die Symptome Sie so stark beeinträchtigen, dass Sie arbeitsunfähig sind, dann muss auch nicht im Home-Office gearbeitet werden (Krankheitsfall).

III. Verhalten im außerschulischen Bereich

1. Leichtere Erkältungssymptome (Anhaltspunkte siehe in Tabelle)

Treten (leichtere) Erkältungssymptome auf, so zieht sich der oder die Betroffene **nach Möglichkeit für eine gewisse Zeit (mindestens 24 Stunden) ins Home-Office** zurück und beobachtet den eigenen Gesundheitszustand. Als Faustregel kann gelten, dass eine Krankmeldung erfolgt, wenn man sich auch unter normalen Umständen wegen der bestehenden Beschwerden krankmelden würde und dass im Home-Office gearbeitet wird, wenn man unter normalen Umständen trotz der Unpässlichkeiten zur Arbeit gegangen wäre und Termine wahrgenommen hätte. Alle verschiebbaren Termine sollten verschoben werden.

Auch mit leichteren Symptomen kann z.B. ein Gottesdienst gehalten werden, wenn es sich nicht anders organisieren lässt, dann aber mit besonderem Augenmerk v.a. auf der Einhaltung eines großzügigen Abstands und der Vermeidung von Gesprächen davor und danach.

2. Krankheitssymptome (Anhaltspunkte siehe in Tabelle)

Treten Krankheitssymptome auf, ist eine **ärztliche Abklärung unumgänglich** und ein Dienst in Präsenz zunächst bis zur Abklärung zu vermeiden.

18.03.2021, D 2.1 / F 4.5